



Richter am OLG Prof. Dr. *Matthias Jahn*,  
Erlangen/Nürnberg

## **Schriftliche Stellungnahme**

im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu  
dem Entwurf eines

**Gesetzes zur Verbesserung der Be-  
kämpfung des Dopings im Sport u.a.**

*(Bundsratsdrucksache 223/07)*

am  
20. Juni 2007

# Inhalt

	Seite
<b>I. Vorbemerkung zur Gliederung der Stellungnahme</b>	<b>3</b>
<b>II. Zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>4</b>
<b>1. Artikel 1 (Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes)</b>	<b>4</b>
<b>a) Erweiterung der BKA-Zuständigkeit</b>	<b>4</b>
<b>b) Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften</b>	<b>5</b>
<b>2. Artikel 2 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)</b>	<b>6</b>
<b>a) Ziff. 3 Buchst. b und Ziff. 4 Buchst. a (Strafbewehrtes Verbot des Besitzes von Dopingmitteln in nicht geringer Menge)</b>	<b>6</b>
aa) Zur Einfügung der Besitzstrafbarkeit mit § 6a Abs. 2a S. 1 AMG	6
(A) Rechtsgutsproblematik	7
(B) Generelles Verbot des Besitzes jeglicher Dopingsubstanzen	7
(C) Verfassungsmäßigkeit des gegenständlich begrenzten Besitzverbots nach den §§ 95 Abs. 1 Nr. 2b i.V.m. 6a Abs. 2a AMG-E	9
(1) Offenes Sucht- und Abhängigkeitspotential der in Anlage zu § 6a Abs. 2a S. 1 Buchst. a AMG-E aufgeführten Stoffe	10
(2) Fehlende Festlegung der nicht geringen Menge in einer Anlage zu den in § 6a Abs. 2 Buchst. a Satz 2 AMG-E aufgeführten Stoffen	12
bb) Strafprozessuale Konsequenzen	13
<b>b) Ergänzung des § 6a Abs. 2 AMG um die Tathandlung der Einfuhr von Arzneimitteln zu Dopingzwecken</b>	<b>15</b>
<b>c) Ziff. 4 Buchst. b (Erweiterung der Regelbeispiele besonders schwerer Fälle in § 95 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b AMG-E)</b>	<b>16</b>
aa) Materiell-arzneimittelrechtliche Regelung	16
bb) Strafprozessuale Konsequenzen im Rahmen des § 100a StPO-E	17
<b>III. Nicht im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen</b>	<b>19</b>
<b>1. Aufnahme einer Regelung zum Sportbetrug</b>	<b>19</b>
<b>2. Aufnahme einer bereichsspezifischen Kronzeugenregelung</b>	<b>20</b>
<b>IV. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse</b>	<b>22</b>

## I. Vorbemerkung zur Gliederung der Stellungnahme

Die Stellungnahme erörtert die vorgeschlagenen Regelungen in der Reihenfolge der Artikel des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (im Folgenden: AMG-E) vom 30. März 2007 (BRats-Ds. 223/07). Alternative Regelungsmodelle und Anregungen aus der Fachdiskussion werden im Zusammenhang dieser Artikel erörtert.

Unter III. werde ich zu solchen Gesichtspunkten Stellung nehmen, die nach dem Gesetzentwurf keine Regelung erfahren sollen. Dabei handelt es sich zum einen um den Vorschlag der Schaffung eines materiell-strafrechtlichen Sondertatbestandes zum Sportbetrug und zum anderen um die Forderung nach einer bereichsspezifischen („kleinen“) Kronzeugenregelung im Dopingbereich.

Auf eine „vor die Klammer gezogene“ Erörterung allgemeiner Fragen der Dopingbekämpfung durch Strafrecht verzichte ich. Angesichts des mit dem Entwurf erreichten Diskussionsstandes ist es nicht erforderlich, das grundsätzliche Pro und Contra einer strafrechtlichen Dopingbekämpfung noch einmal zu erörtern<sup>1</sup>. Dies war bereits Gegenstand der 17. Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 27. September 2006.

---

<sup>1</sup> Knapp dazu *Röwekamp* und *Bach*, ZRP 2006, 239 sowie *Prokop*, und *Krähe*, SpuRt 2006, 192; 194; ausführlicher *Kudlich*, JA 2007, 90 (92 ff.); *Kauerhof*, HRRS 2007, 71 (72 ff.); *Hauptmann/Rübenstahl* HRRS 2007, 143 (144 ff.); *Dury*, SpuRt 2005, 137; *Vieweg*, SpuRt 2004, 194; *Jahn*, Eigenverantwortliches Doping und Strafrecht, in: Prisma des Sportrechts, (Hrsg.) Vieweg, 2006, S. 33 ff. (51 ff.).

## II. Zu den einzelnen Artikeln

Die folgenden Ausführungen zu dem vorliegenden Entwurf berücksichtigen die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 2007 und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 30. Mai 2007.

### 1. Artikel 1 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

#### a) Erweiterung der BKA-Zuständigkeit

Die **Erweiterung der Zuständigkeit** des Bundeskriminalamtes (BKA) auf den Bereich der Verfolgung strafbaren Dopings ist auf Grund der besonderen Sachkompetenz der Behörde nicht nur im Bereich der Ermittlungstätigkeit, sondern auch deren naturwissenschaftlichen Grundlagen **im Grundsatz zu begrüßen**.

Es erschließt sich aber nicht, warum die Zuständigkeitserweiterung auf den gesamten Anwendungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) erstreckt werden soll und nicht auf den **banden- und gewerbsmäßigen Umgang mit Dopingsubstanzen beschränkt** ist. Nach der Entwurfsbegründung<sup>2</sup> soll nämlich die Verfolgung der Dopingkriminalität im Kontext des international organisierten, netzwerkartigen ungesetzlichen Handels mit Arzneimitteln gestärkt werden.

Zudem ist als Grenze für alle Zuständigkeitserweiterungen der Grundsatz der **Strafverfolgungszuständigkeit der Länder** zu beachten. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG gibt dem Bundesgesetzgeber nicht das Recht, dem BKA jegliche Aufgaben auf dem Gebiet der Kriminalpolizei zuzuweisen. Übertragen werden können vielmehr nur solche Materien, für die sich aus dieser Vorschrift selbst oder aus anderen Verfassungskompetenzen – insbesondere Art. 87 Abs. 1 Satz 2 – eine Zuständigkeit des Bundes ergeben<sup>3</sup>. Es sollte

---

<sup>2</sup> *BRats-Ds. 223/07, S. 8 f.*

<sup>3</sup> *W. Schreiber, NJW 1997, 2137 (2140); Jahn, SpuRt 2005, 141 (145).* An diesem grundlegenden Zusammenhang hat auch die Föderalismusreform nichts geändert; es ist nur der – hier nicht einschlägige – Kompetenztitel des Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG neu

daher geprüft werden, ob der **Änderungsbefehl** in Artikel 1 durch die Formulierung

„(oder Arzneimitteln) **in den Fällen des § 95 Abs. 3 Nr. 2b des Arzneimittelgesetzes**“

zu **ergänzen** ist, um eine Begrenzung der *originären* Zuständigkeit des BKA auf organisierte kriminelle Strukturen (banden- und gewerbsmäßige Dopingkriminalität) zu gewährleisten.

*Subsidiäre* Zuständigkeiten des BKA nach § 4 Abs. 2 BKAG (Ersuchen der zuständigen Landesbehörden, des Bundesministers des Inneren oder der Generalbundesanwältin) bleiben davon selbstverständlich unberührt.

#### **b) Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften**

Im Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo)<sup>4</sup> wird die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit integrierten Arbeitsgruppen und polizeilichen Sonderermittlungsgruppen der Länder aufgezeigt. Das ist ein effektiver Weg, um die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zu unterstützen. Derartige Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Zentralstellen können aber nur durch die Länder eingerichtet werden (§§ 143 Abs. 4 i.V.m. § 147 GVG).

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist die Zusammenarbeit der **Arzneimittelaufsichtsbehörden** mit diesen Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Auf diese Weise könnten die Strafverfolgungsbehörden das besondere Fachwissen dieser Behörden nutzen. Es sollte im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob eine derartige Kooperation die **Ergänzung der bundesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften** in den §§ 64 ff. AMG erfordert.

---

geschaffen worden, vgl. dazu *Degenhart*, NVwZ 2006, 1209 (1215).

<sup>4</sup> Ziff. 3.5.4, *SpuRt* 2005, 239 (243). Ebenso *Jahn*, *SpuRt* 2005, 141 (145).

## 2. Artikel 2 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Ich beschränke mich insoweit auf eine Stellungnahme zu der zentralen strafrechtlichen Regelung in

### a) Ziff. 3 Buchst. b und Ziff. 4 Buchst. a (Strafbewehrtes Verbot des Besitzes von Dopingmitteln in nicht geringer Menge)

Nach § 6a Abs. 2a AMG-E soll es verboten werden, Arzneimittel, die im Anhang zu dem geplanten Gesetz genannte Stoffe sind oder enthalten, in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport zu besitzen, sofern das Doping bei Menschen erfolgen soll.

Die in § 6a Abs. 2a Satz 1 AMG-E genannte Anlage, über Dopingmittel, deren Besitz strafbar sein soll, liegt bereits vor. Der Entwurf einer Rechtsverordnung, mit der die nicht geringe Menge konkretisiert werden soll (vgl. § 6a Abs. 2a Satz 2 AMG-E), fehlt derzeit noch.

### aa) Zur Einfügung der Besitzstrafbarkeit mit § 6a Abs. 2a S. 1 AMG

Die Einführung einer Besitzstrafbarkeit in das Arzneimittelgesetz ist aus Sicht des Straf- und Verfassungsrechts grundsätzlich nur dann **hinnehmbar**, wenn sie sich nicht nur auf **nicht geringe Mengen** von Dopingsubstanzen bezieht, sondern kumulativ auch ein **besonderes Sucht- und Abhängigkeitspotential** dieser Dopingmittel verlangt.

Das in dem Entwurf nach der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgesehene strafbewehrte Verbot bezieht sich aber auf **alle** auf der **WADA-Dopingmittelverbotsliste** aufgeführten anabolen Wirkstoffe (S 1), Hormone und verwandte Verbindungen (S 2) und Substanzen mit antiöstrogen<sup>5</sup> Wirkung (S. 4). Ob alle diese Substanzen ein besonderes Sucht- und Abhängigkeitspotential aufweisen, ist **nicht geklärt**. Die Regelung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des

---

<sup>5</sup> In der Gegenäußerung des Bundesregierung heißt es: „antiöstrogen“.

Bundesverfassungsgerichts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) daher mit **erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken** behaftet. Im Einzelnen:

**(A) Rechtsgutsproblematik**

Ausgangspunkt für ein mit Kriminalstrafe bewehrtes Verbot des Besitzes von Dopingmitteln muss die Frage sein, welches Rechtsgut der Norm zugrunde liegt. Der Gesetzgeber ist bei der Neuschaffung solcher Schutzgüter indes nicht frei, sondern hat die **Kompetenzgrenzen des Grundgesetzes** zu beachten.

Soweit man das Besitzverbot durch den Gesundheitsschutz legitimiert sieht, muss zwischen dem Schutz der Gesundheit *des* Sportlers und dem Schutz der Gesundheit *aller* Sportler (vor abstrakten Gefahren) **differenziert** werden:

**(B) Generelles Verbot des Besitzes jeglicher Dopingsubstanzen**

Ein **generelles Verbot** des Besitzes jeglicher dopinggeeigneter Substanzen, das sich allein durch den Schutz der Gesundheit *des einzelnen* dopingwilligen Sportlers legitimieren möchte, wäre **mit dem Grundgesetz unvereinbar**.

Selbstgefährdende und selbstverletzende Verhaltensweisen einer freiverantwortlich handelnden Person, die die Tragweite ihrer Handlungen überblickt, dürfen als solche nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Dies entspräche nicht dem Menschenbild des Grundgesetzes und wäre mit der derzeitigen Verfassungslage nicht in Einklang zu bringen<sup>6</sup>.

Wenn argumentiert wird<sup>7</sup>, aus Art. 8 Abs. 1 des **Internationalen**

<sup>6</sup> So ausdrücklich *Freund*, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. V (Nebenstrafrecht I), 2007, § 6a AMG Rn. 2; ebenso *Abschlussbericht ReSpoDo*, Ziff. 3.5.1. (SpuRt 2005, 239 [241]); *Kudlich*, JA 2007, 90 (93 f.); *Kauerhof*, ZIS 2007, 71 (72, 74) und *Jahn*, ZIS 2006, 57 (58 ff.); allgemein dazu *Gössel/Dölling*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, § 12 Rn. 124. A.A. wohl *Körner*, in: BtMG/AMG, 5. Aufl. 2001, § 95 AMG Rn. 22.

<sup>7</sup> Vgl. *Lehner/Cherkeh*, causa sport 2006, 495 (498).

**Übereinkommens über Doping** im Sport<sup>8</sup> ergebe sich eine Pflicht zur Schaffung von Strafvorschriften gegen eigenverantwortliches Doping, ist dem nicht zu folgen. Wollte man auf Grund der offenen Formulierung der Vorschrift („ergreifen in geeigneten Fällen Maßnahmen“) überhaupt eine (völkerrechtliche) Pflicht des bundesdeutschen Gesetzgebers zur Schaffung einer umfassenden *Strafnorm* ableiten – was schon für sich genommen äußerst zweifelhaft ist –, verstieße eine solche Vorschrift, die jeglichen Besitz pönalisieren würde, jedenfalls gegen innerstaatliches Verfassungsrecht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG). Sie würde daher **keine unmittelbare innerstaatliche Bindung** entfalten<sup>9</sup>.

Im Übrigen wäre diese Strafnorm auch einen **Wertungswiderspruch** enthalten. Der Sportler, dessen Konsum nachgewiesen ist, könnte nicht wegen Besitzes bestraft werden, weil er nicht (mehr) besitzt. Derjenige Sportler aber, der noch nicht konsumiert hat und deshalb (noch) besitzt, wäre strafbar, obwohl auf Grund der aufgefundenen Stoffmenge nicht zu besorgen ist, dass er Dritte in relevanter Weise schädigen wird<sup>10</sup>.

Auch die Hilfskonstruktion, moralische Werte wie „**Fairness und Chancengleichheit**“ an Stelle des Gesundheitsschutzes zu strafrechtlichen Rechtsgütern zu erheben<sup>11</sup>, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gangbar. Bei diesen gesellschaftlichen Werten – soweit man sie überhaupt als Rechtsgüter anerkennen wollte –, fehlt es für eine strafrechtliche

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Oktober 2006, *BRats-Ds. 709/06*, S. 13 f.

<sup>9</sup> Vgl. *BVerfGE* 111, 307 (315 ff.); *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2005, 15 (16 f.). Darauf, dass andere Staaten - wie etwa jüngst Österreich (vgl. dazu das nach § 27 Abs. 1 am 1. Juli 2007 in Kraft tretende Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, Nr. 105 der Beilagen XXIII. GP) - ebenfalls nicht von einer Bestrafungspflicht ausgehen, kommt es also noch nicht einmal an.

<sup>10</sup> Wegen der zutreffenden Beschränkung des § 6a Abs. 2a AMG-E auf nicht geringe Mengen entsteht der von *mir* (in: Prisma des Sportrechts, [Hrsg.] Vieweg, 2006, S. 33 ff. [61]) beschriebene Wertungswiderspruch der „kleinen“ strafrechtlichen Lösung hier nicht.

<sup>11</sup> Umfassende Nachweise dazu bei *Jahn*, ZIS 2006, 57 (58).



Reaktion sowohl an der Erforderlichkeit als auch an der Angemessenheit. **Strafrecht ist** – daran ändern auch manche Aufgeregtheiten der derzeitigen öffentlichen Doping-Diskussion nichts – **ultima ratio** für die hoheitliche Reglementierung eines Lebensbereiches. Es darf nach der Rechtsprechung des *BVerfG*<sup>12</sup> auf Grund des **Grundsatzes der Subsidiarität** nur dann eingesetzt werden, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist. das würde selbst dann gelten, wenn alle anderen Mittel zur Sicherstellung des Fair Play im Sport (eigene Mittel des Sports, **andere Interventionsmittel des Gesellschaft**, insbesondere im Bereich der Sportförderung durch staatliche Leistungen und ihrer Rückforderung) ausgeschöpft wären.

Schon aus diesem Grunde fehlt es den Anträgen des Freistaats Bayern auf *BRats-Ds. 223/3/07* (Wegfall des enumerativen Dopingmittel-Kataloges) und *BRats-Ds. 223/4/07* (Wegfall der Begrenzung der Besitzstrafbarkeit auf „nicht geringe Mengen“) an den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen<sup>13</sup>.

**(C) Verfassungsmäßigkeit des gegenständlich begrenzten Besitzverbots nach den §§ 95 Abs. 1 Nr. 2b i.V.m. 6a Abs. 2a AMG-E**

Anders kann es sich allerdings mit einer Regelung der Besitzstrafbarkeit verhalten, die den **Gesundheitsschutz aller Sportler** zum Ziel hat. Sie ist verfassungsrechtlich dann zulässig,

---

<sup>12</sup> *BVerfGE* 88, 203 (258); *BVerfGE* 90, 145 (201). Zusammenfassend *Roxin*, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 32 ff.

<sup>13</sup> Ebenso *Kudlich*, JA 2007, 90 (93 f.). Anzuerkennen ist freilich, dass man – wie *Peter König* dies in seiner Replik auf den Beitrag von *Kudlich* unternimmt (Dopingbekämpfung mit strafrechtlichen Mitteln, demnächst in JA 2007) – aus Sicht der Strafrechtswissenschaft an der generellen Leistungsfähigkeit des Rechtsgutsbegriffs zur Einhegung des strafrechtlichen Normenbestands zweifeln kann (dazu ausf. die Beiträge in: *Die Rechtsgutstheorie*, (Hrsg.) Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers, 2003). Dies entspricht freilich, wie soeben nachgewiesen, nicht der heute herrschenden Auffassung im deutschen Verfassungs- und Strafrecht.

wenn ihr ein legitimes Rechtsgut zugrunde liegt und sie zur Erreichung dieses Zieles geeignet, erforderlich und angemessen ist.

**Ob** die Regelungen der § 95 Abs. 1 Nr. 2b i.V.m. § 6a Abs. 2a AMG-E diesen **Anforderungen genügen**, kann derzeit allerdings **noch nicht abschließend beurteilt** werden.

**(1) Offenes Sucht- und Abhängigkeitspotential der in Anlage zu § 6a Abs. 2a S. 1 Buchst. a AMG-E aufgeführten Stoffe**

Der Abschlussbericht der ReSpoDo<sup>14</sup> hatte – als Kompromisslösung – vorgeschlagen, eine Besitzstrafbarkeit beschränkt auf solche Substanzen in das AMG einzufügen, von denen eine den **Betäubungsmitteln vergleichbare Gefährlichkeit** ausgeht. Begründet wurde dies damit, dass nur in diesem Falle überindividuelle Gesichtspunkte im Sinne des Schutzes der „**Volksgesundheit**“<sup>15</sup> berührt sind. Die Mitglieder der ReSpoDo war sich folglich ausdrücklich darin einig, dass eine Strafbarkeit des Besitzes **aller** auf der **WADA-Dopingverbotsmittelliste**<sup>16</sup> und der Verbotsliste des Europäischen Übereinkommens gegen Doping aufgeführten Substanzen unter Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes **nicht zu rechtfertigen** ist.

Da innerhalb der Kommission Unstimmigkeiten darüber bestanden, ob es gesicherte pharmakologische Erkenntnisse gibt, die eine Sonderstellung der Stoffgruppe der Anabolika rechtfertigen, wurde weiterer Aufklärungsbedarf gesehen und eine klinisch-pharmakologische Forschungsstudie angeregt. Die

---

<sup>14</sup> Ziff. 3.5.1., *SpuRt* 2005, 239 (241 f.). Ebenso *Kudlich*, JA 2007, 90 (93) und *Jahn*, ZIS 2006, 57 (61).

<sup>15</sup> Ausdrückliche Bezugnahme darauf auch im Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, *BRats-Ds. 275/07*, S. 94. Zur Problematik dieses Rechtsguts grundlegend *Nestler*, in: *Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts*, (Hrsg.) Kreuzer, 1998, § 11 Rn. 20 ff.; unkritischer *Hauptmann/Rübenstahl*, HRRS 2007, 143 (145). Diese Fragen müssen hier auf sich beruhen.

Rechtskommission des Sports gegen Doping schloss mit dem Petitem<sup>17</sup>: „Sollte sich die besondere Gefährlichkeit anaboler Substanzen wissenschaftlich bestätigen lassen, wäre die Gleichstellung dieser Stoffe mit Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und als Folge dessen die Bestrafung des Besitzes solcher Substanzen zum Zwecke des überindividuellen Gesundheitsschutzes materiell-rechtlich zulässig und zu befürworten.“

Leider wird dieser **zentrale Gesichtspunkt** in der Begründung zur Anlage zu § 6a Abs. 2a S. 1 AMG-E **nicht aufgegriffen**. Hier ist ausschließlich von Gesundheitsschäden bzw. Nebenwirkungen<sup>18</sup> *beim gedopten Sportler* die Rede.

Nicht zielführend ist insoweit die (Hilfs-) Konstruktion<sup>19</sup>, auf die mittelbaren Gesundheitsgefahren unabhängig vom Sucht- und Abhängigkeitspotential für bislang unbeteiligte Sportler abzustellen. Insoweit gelten wieder die bereits dargestellten Grundsätze der Selbstgefährdung: Die „Sogwirkung“ des Dopings schließt eigenverantwortliches Handeln im strafrechtlichen Sinne nicht notwendig aus. Dies ändert sich erst dann, wenn auf Grund des besonderen Sucht- und Abhängigkeitspotentials des jeweiligen Dopingmittels **nicht mehr von Eigenverantwortlichkeit** ausgegangen werden kann, weil ein unbeherrschbarer Zwang entsteht, dieses Mittel „dauernd oder in Abständen zu nehmen, um (dessen) psychische Wirkungen zu erleben und das durch ihr Fehlen mitunter auftretende Unbehagen zu vermeiden“<sup>20</sup>.

<sup>16</sup> Abgedruckt in *BRats-Ds*. 709/06, Anlage I, S. 42 ff.

<sup>17</sup> Ziff. 3.5.1., *SpuRt* 2005, 239 (242). Insoweit zutr. auch *Peter König*, Dopingbekämpfung mit strafrechtlichen Mitteln, demnächst in *JA* 2007. Er erkennt ausdrücklich an, dass in Bezug auf die Gefährlichkeit von Dopingmitteln „der Forschungsstand bei weitem nicht erschöpfend (ist)“.

<sup>18</sup> Zusp. dazu *Gössel/Dölling*, *Strafrecht*, Besonderer Teil 1, § 12 Rn. 22.

<sup>19</sup> *Hauptmann/Rübenstahl* *HRRS* 2007, 143 (145); ähnlich *Freund*, in: *Münchener Kommentar Strafgesetzbuch*, 2007, § 6a AMG Rn. 6 ff.

<sup>20</sup> *Weber*, *BtMG*, 2. Aufl. 2003, § 1 Rn. 26 in Anlehnung an die WHO-Definition von „Abhängigkeit“. Wesentlich ist also, „dass

Festzuhalten ist, dass belastbare klinisch-pharmakologische Studien zur Frage des Sucht- und Abhängigkeitspotentials von anabolen Steroiden nicht existieren<sup>21</sup>. Eine **Gefahr für eine Sucht oder Abhängigkeit** ist bei den in der Anlage zu § 6a Abs. 2a Satz 1 AMG-E aufgeführten Stoffen derzeit **nicht hinreichend belegt**. Daher sollten im weiteren Verfahren die in der **Anlage** zu § 6a Abs. 2a Satz 1 AMG-E aufgeführten Substanzen unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährdung im Sinne eines realen Sucht- und Abhängigkeitspotentials **überprüft werden**.

**(2) Fehlende Festlegung der nicht geringen Menge in einer Anlage zu den in § 6a Abs. 2 Buchst. a Satz 2 AMG-E aufgeführten Stoffen**

§ 6a Abs. 2a AMG-E knüpft, vergleichbar der Ratio der Besitzstrafbarkeit im Betäubungsmittelgesetz, an den Besitz nicht geringer Mengen die Vermutung eines möglichen Inverkehrbringens an. Der Besitz kann so gleichsam als Vorstufe des Inverkehrbringens mit in die Strafbarkeit einbezogen

---

die Merkmale der Abhängigkeit je nach der Art des Suchstoffes variieren“ (*Weber aaO.*).

<sup>21</sup> Die beiden von mir im Vorfeld der heutigen Anhörung zu diesem Punkt befragten Kollegen Prof. Dr. *Schänzer*, Leiter des IOC-akkreditierten Labors für Dopinganalytik in Köln, und Prof. Dr. *Müller* vom Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischau/Leipzig, haben mir gesprächsweise nur bestätigen können, dass der Erkenntnisstand des Jahres 2005 – anabol-androgene Steroide (AAS) können ein gewisses Potential für eine psychische Abhängigkeit (im Sinne der pharmakologischen Definition) besitzen und gegebenenfalls aggressionssteigernd wirken – zuzutreffen scheint. Von einem Suchtpotential oder gar einer Gefährdung im Sinne körperlicher Abhängigkeit könne jedoch nicht gesprochen werden (so auch *Ahlers*, *Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit*, 1994, S. 218). Dies übersehen *Hauptmann/Rübenstahl*, *HRRS 2007*, 143 (150 f.), die – ohne belastbare naturwissenschaftliche Nachweise – unterstellen, dass Anabolika „mindestens dasselbe Abhängigkeitspotential“ wie etwa Cannabis hätten. Ihre verfassungsrechtlichen Ausführungen zu den aus *BVerfGE 90*, 145 zu ziehenden Konsequenzen bleiben damit hypothetisch. Überzeugend dagegen *Rössner*, *Kampf gegen Sportbetrug – Verbandsgeschäft oder Staatsaufgabe?* (Vortrag auf dem Kongress Sports & Law am 28./29. April 2006 in Berlin [unveröff. Manuskript], S. 4): „Das Abhängigkeitspotential der gebräuchlichen Dopingmittel wie z.B. der anabol-androgenen Steroide reicht unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit für die Kriminalisierung nicht aus“.

werden<sup>22</sup>.

Bislang fehlt aber jegliche Konkretisierung der „nicht geringen Menge“ durch die Rechtsverordnung zu § 6a Abs. 2a Satz 2 AMG-E. Konkrete Grenzmengen sollten schon mit Rücksicht auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG noch festgelegt werden<sup>23</sup>.

Es sollte darauf geachtet werden, dass diese **Grenzmengenbestimmung** nicht nur für die betroffenen Sportler transparent, sondern auch für die staatsanwaltschaftliche Praxis handhabbar sind. Dafür bedarf es – vorbehaltlich eines Sucht- und Abhängigkeitspotentials – nicht nur einer Festlegung von absoluten Grenzmengen, sondern wie auch im BtMG<sup>24</sup> einer Bestimmung der handelsüblichen **Konsumeinheiten**. Anderenfalls dürfte der Vorsatzes für den Besitz einer nicht geringen Menge in der Praxis kaum nachweisbar sein. Erforderlich dafür sind nämlich Feststellungen im Urteil darüber, dass der Sportler zumindest mit der Möglichkeit rechnete, eine nicht geringe Menge zu besitzen<sup>25</sup>.

#### **bb) Strafprozessuale Konsequenzen**

Die neue Regelung in § 6a Abs. 2a AMG-E hätte auch strafprozessuale Konsequenzen für die **Schwelle des Anfangsverdachts** des Besitzes nicht geringer Mengen von Dopingmitteln. Wenn insoweit im Antrag des Freistaats Bayern (*BRats-Ds. 223/4/07*)<sup>26</sup> reklamiert wird, den Strafverfolgungsbehörden seien trotz der geplanten Neuregelung die Hände gebunden, weil die Schwelle der „nicht geringen

---

<sup>22</sup> So auch *Abschlussbericht ReSpoDo*, *SpuRt* 2005, 239 (241). Unberührt hiervon bleibt, dass schon nach geltendem Recht im Einzelfall aus dem Besitz nicht geringer Mengen auf den Versuch (§ 95 Abs. 2 AMG) des Inverkehrbringens (vgl. § 4 Nr. 17 AMG) geschlossen werden kann, zutr. insoweit Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, *BT-Ds. 16/4166* vom 31. Januar 2007, S. 5. Vgl. dazu *Körner*, in: *BtMG/AMG*, § 95 AMG Rn. 31; *Jahn*, *SpuRt* 2005, 141 (145).

<sup>23</sup> Zu der Frage, ob die Konkretisierung auch der Rechtsprechung überlassen werden dürfte, vgl. *Rahlf*, in: *Münchener Kommentar Strafgesetzbuch, BtMG*, 2007, vor § 29 Rn. 59.

<sup>24</sup> *Rahlf*, in: *Münchener Kommentar, BtMG*, vor § 29 Rn. 57.

<sup>25</sup> Vgl. *Rahlf*, in: *Münchener Kommentar, BtMG*, § 29 Rn. 63.

<sup>26</sup> S. 2.

Menge“ zu hoch angesetzt sei, überzeugt dies nicht.

Zwar bedingt nach der Rechtsprechung zum Betäubungsmittelstrafrecht auch der nachgewiesene Konsum nicht die für eine Verurteilung erforderliche Gewissheit wegen vorangegangenen (strafbaren) Besitzes<sup>27</sup>.

Will man aber die Beweiserfordernisse an den Anfangsverdacht („zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“, § 152 Abs. 2 StPO) nicht überspannen, wird man nach Einführung der Besitzstrafbarkeit für nicht geringe Mengen innerhalb des Beurteilungsspielraums der Staatsanwaltschaft davon ausgehen müssen, dass eine **positive Dopingprobe bei einem Athleten** ein ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkt für den vorherigen vorsätzlichen Besitz des nachgewiesenen Dopingmittels sein kann und daher die **Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens** jedenfalls in den Fällen zu rechtfertigen vermag, in denen **weitere Indizien** hinzutreten<sup>28</sup>. Solche Indizien können etwa Erkenntnisse aus früheren verbandsrechtlichen Verfahren gegen den jetzt verdächtigen Sportler oder aus Strafverfahren gegen Umfeldpersonen i.S.d. § 6a Abs. 2 AMG (Trainer, Sportärzte) sein, gegebenenfalls auch in der Zusammenschau mit weiteren Umständen wie mehreren positiven Dopingproben bei Mitgliedern derselben Trainingsgruppe u.ä.<sup>29</sup>

Zudem bedingt die Einschätzungsprärogative der Strafverfolgungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs*<sup>30</sup>, dass Erkenntnisse grundsätzlich auch dann

<sup>27</sup> OLG Düsseldorf, MDR 1993, 1113; Weber, BtMG, § 29 Rn. 836.

<sup>28</sup> Vgl. auch (ohne spezielle Bezugnahme auf die „nicht geringe Menge“) Hauptmann/Rübenstahl, HRRS 2007, 143 (146).

<sup>29</sup> Noch weitergehend Weber, BtMG, § 4 Rn. 133, der den Anfangsverdacht einer Straftat nach dem BtMG schon dann bejahen will, wenn sich eine Zielperson in der (Drogen-) Szene bewegt. Die von ihm in Bezug genommene Stelle in BGHSt 45, 321 (341) scheint mir damit aber überinterpretiert, denn es ging dem Senat ersichtlich nur um *ein* Indiz für das Vorliegen eines Anfangsverdachts.

<sup>30</sup> Vgl. BGHSt 41, 30 (34): „Die Nachprüfung ist ... beschränkt. Es kommt nicht darauf an, wie Tatrichter und Revisionsrichter auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Anordnung gegebenen Er-

**keinem Beweisverwertungsverbot** unterliegen, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass sich der Verdacht nur auf eine tatsächlich geringe Menge bezog.

**b) Ergänzung des § 6a Abs. 2 AMG um die Tathandlung der Einfuhr von Arzneimitteln zu Dopingzwecken**

Der vom Bundesrat (*BRats-Ds. 223/07*) geforderten **Ergänzung** des § 6a Abs. 2 AMG um die Tathandlung der Einfuhr **bedarf es nicht**.

Versteht man unter „Besitz“ i.S.d. § 6a Abs. 2a AMG-E – was nahe liegt – dasselbe wie in § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG, ist darunter jedes tatsächliche Innehaben der Herrschaftsgewalt mit Besitzwillen zu fassen<sup>31</sup>. Da nach herrschender Auffassung nicht nur Gewahrsam i.e.S., sondern **auch der mittelbare Besitz** erfasst sein soll, werden die meisten Fälle der Einfuhr schon hierüber abgedeckt.

Zwar hat der Sportler noch keinen Besitz erlangt, wenn er das von einem Dritten aufgegebene Reisegepäck mit einer Dopingsubstanz in nicht geringer Menge erst am Zielflughafen übernehmen soll, auch wenn er es bereits bei der Zollkontrolle als sein Eigentum deklariert hat<sup>32</sup>. Für die in der Gegenäußerung der Bundesregierung angesprochenen Fälle des **Internethandelns** gilt Vergleichbares. Da er aber jedenfalls in dem Moment Besitz begründet, wo er das Gepäckstück tatsächlich an sich nimmt, entsteht schon im Bereich der Vollendungsstrafbarkeit **keine**

---

mittlungszustandes den Tatverdacht und die Möglichkeiten anderweitiger Erforschung des Sachverhalts beurteilen würden. Als rechtswidrig (mit der Folge eines Verwertungsverbots) stellt sich die von dem Ermittlungsrichter oder dem Staatsanwalt angeordnete Telefonüberwachung nur dann dar, wenn deren Entscheidung – was im Ergebnis auf eine Kontrolle nach dem Maßstab (objektiver) Willkür oder grober Fehlbeurteilung hinauslaufen mag – nicht mehr vertretbar ist. Anderenfalls ist im Verfahren vor dem Tatrichter wie auch im Revisionsverfahren von der Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahme und damit von der Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse auszugehen“. Zuzf. Gössele, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2006, Einl. L Rn. 73.

<sup>31</sup> Weber, BtMG, § 29 Rn. 831.

<sup>32</sup> Vgl. Weber, BtMG, § 29 Rn. 842 a.E.



**relevante Strafbarkeitslücke.** Wegen § 95 Abs. 2 AMG, der auch die Fälle des § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG-E erfassen würde, wäre zudem eine **Versuchsstrafbarkeit** schon dann anzunehmen, wenn das Gepäck in das Flugzeug (§ 4 StGB) eingecheckt wird<sup>33</sup>. Auch bei der Verbringung von Dopingsubstanzen in nicht geringer Menge mittels Pkw wird Mitbesitz für den Fahrzeughalter zwar nicht allein dadurch begründet, dass sich die Dopingmittel im Fahrzeug befinden<sup>34</sup>. Allerdings ändert sich das auch hier nicht erst mit Übergabe des Wagens, sondern bereits mit der Übergabe des Autoschlüssels. Es fehlt also auch hier an einer relevanten Strafbarkeitslücke, zumal dann, wenn die Versuchsstrafbarkeit (grundsätzlich ab „der letztmöglichen Autobahnausfahrt vor der Grenze“<sup>35</sup>) in die Betrachtung miteinbezogen wird. Selbst die Benutzung eines gutgläubigen Dritten zur Verbringung von Dopingsubstanzen über die Grenze – (auch) ein Fall der Einfuhr<sup>36</sup> – kann grundsätzlich die Strafbarkeit wegen Besitzes in mittelbarer Täterschaft (§ 25 Abs. 1 S. 2 StGB) begründen<sup>37</sup>.

**c) Ziff. 4 Buchst. b (Erweiterung der Regelbeispiele besonders schwerer Fälle in § 95 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b AMG-E)**

**aa) Materiell-arzneimittelrechtliche Regelung**

Ein besonders schwerer Fall einer Dopingstraftat soll nach § 95 Abs. 3 Nr. 2b AMG-E künftig auch dann vorliegen, wenn Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande gehandelt werden, sofern sich diese Bande zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Die geplante Regelung ist für sich genommen **zu begrüßen**. Sie entspricht einem durch die Rechtskommission des Sports gegen Doping unterbreiteten Vorschlag<sup>38</sup>.

<sup>33</sup> *Rahlf*, in: Münchener Kommentar, BtMG, 2007, vor § 29 Rn. 527.

<sup>34</sup> Vgl. *Weber*, BtMG, § 29 Rn. 852.

<sup>35</sup> *Rahlf*, in: Münchener Kommentar, BtMG, vor § 29 Rn. 511.

<sup>36</sup> Vgl. *Weber*, BtMG, § 2 Rn. 36.

<sup>37</sup> A.A. *Rahlf*, in: Münchener Kommentar, BtMG, vor § 29 Rn. 955: Sonderdelikt.

<sup>38</sup> Vgl. *Abschlussbericht ReSpoDo*, SpuRt 2005, 239 (242).



**bb) Strafprozessuale Konsequenzen im Rahmen des § 100a StPO-E**

Allerdings sind die **strafprozessualen Folgewirkungen** im Auge zu behalten.

Durch den mit Artikel 1 Nr. 7 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 27. April 2007 geplanten § 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO-E<sup>39</sup> sollen Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG unter den in § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b AMG genannten Voraussetzungen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung rechtfertigen können.

Dies erscheint **kaum sachgerecht**. Es ist allgemein anerkannt<sup>40</sup>, dass der Deliktskatalog des § 100a StPO schon heute nicht konsistent ist. Die Aufnahme der banden- und gewerbsmäßigen Dopingkriminalität ist dem Ziel größerer Konsistenz nicht zuträglich. Der Gesetzgeber ist zudem gehalten, sich bei jeder potentiellen Anlasstat nach § 100a StPO die hohe Bedeutung des Telekommunikationsgrundrechts vor Augen zu führen<sup>41</sup>. Auch dieser Gesichtspunkt spricht grundsätzlich gegen eine Erweiterung des Anlasstatenkataloges.

Jedenfalls ist schon auf Grundlage dieser allgemeinen Erwägungen die Auffassung des Innenausschusses des Bundesrates, der von der Bundesregierung bisher vorgeschlagene Teilbereich der besonders schweren Fälle erscheine „zu eng geraten“<sup>42</sup>, abzulehnen.

Auch das Argument in der Empfehlung der Ausschüsse für die

---

<sup>39</sup> Vgl. Art. 1 Nr. 7 auf *BRats-Ds. 275/07*, S. 94.

<sup>40</sup> G. Schäfer, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 2003, § 100a Rn. 39; Neuhaus, FS Rieß, 374 (385); Kudlich, JR 2003, 453 (454).

<sup>41</sup> Siehe – im Zusammenhang der Frage der Geltung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG im Strafprozessrecht – *BVerfGE* 35, 185 (189) zu § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO.

833. Sitzung des Bundesrates<sup>43</sup>, die Ermöglichung von Telekommunikationsüberwachung zur Bekämpfung von Dopingnetzwerken dulde „keinen Aufschub bis zum Abschluss der Reform des § 100a StPO“ suggeriert, derzeit seien im Bereich der Dopingkriminalität keine TÜ-Maßnahmen möglich. Dies trifft nicht zu. Besteht der Verdacht, dass das Inverkehrbringen von Dopingmitteln das Ziel einer Vereinigung ist, die aus einem festen organisatorischen Zusammenschluss heraus mit einem durch diese Organisationsstruktur gewährleisteten Gesamtwillen agiert, können die Voraussetzungen des Katalogdelikts (§ 100a S. 1 Nr. 1c StPO) in § 129 Abs. 1 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen – gegeben sein. Dazu tritt die prinzipielle Möglichkeit des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern (§§ 110a ff. StPO), sonstigen V-Personen und nicht-offen ermittelnden Polizeibeamten<sup>44</sup>.

Deshalb sollte die Diskussion um das „Anti-Doping-Gesetz“ von diesem prozessualen Gesichtspunkt entlastet und erst im Zusammenhang mit der laufenden **Reform der Telekommunikationsüberwachung** näher geprüft werden<sup>45</sup>.

---

<sup>42</sup> *BRats-Ds. 275/1/07* vom 29. Mai 2007, S. 8.

<sup>43</sup> *BRats-Ds. 223/1/07* v. 30. April 2007, S. 6.

<sup>44</sup> Zum Ganzen – mit Nachweisen – *Jahn*, *SpuRt* 2005, 141 (144 f.).

<sup>45</sup> Siehe Antrag der Fraktion der FDP, *BTags-Ds. 16/4738* v. 20. März 2007, S. 3.

### III. Nicht im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen

1. Aufnahme einer Regelung zum Sportbetrug  
Entgegen der im Bundesrat geäußerten Auffassung des Freistaats Bayern (*BRats-Ds. 223/5/07*) sollte eine spezielle Vorschrift zum **Sportbetrug durch Doping nicht** in das Gesetz **aufgenommen** werden.

Nach dem Antrag des Freistaates Bayern vom 13. September 2006 (*BRats-Ds. 658/06*) soll nach § 5 eines Anti-Doping-Gesetzes (ADG-E), wer seines Vermögensvorteils wegen an einem sportlichen Wettkampf teilnimmt und dabei ein Dopingmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 ADG-E oder eines seiner Metabolite oder Marker im Körper hat, mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden, es sei denn, das Dopingmittel, der Metabolit oder der Marker rührten aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels her (sog. *therapeutic use exemption*). Ebenso soll nach § 5 Abs. 2 ADG-E bestraft werden, wer seines Vermögensvorteils wegen nach Anwendung einer Methode zur Erhöhung des Sauerstofftransfers an einem sportlichen Wettkampf teilnimmt.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass Doping schon nach geltendem Recht auch im technischen Sinne Betrug i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB sein kann. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages stellt dazu zutreffend fest<sup>46</sup>: „Als Geschädigte (eines Betrugers gem. § 263 StGB – *d. Verf.*) kommen dabei Veranstalter, Konkurrenten, Zuschauer und Sponsoren in Betracht. Im Hinblick auf Veranstalter und Sponsoren liegt bei der Einnahme von unerlaubten Dopingmitteln in der Regel tatbestandlich eine Betrugsstrafbarkeit vor. Dies gilt vor allem dann, wenn der Sportler vor dem Wettkampf eine Erklärung abgibt, keine unerlaubten Substanzen zu verwenden. Vermögensverfügung und Vermögensschaden sind in der Zahlung

---

<sup>46</sup> *Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste, Strafbarkeit von Doping, Nr. 33/06 vom 15. August 2006, S. 1.*

des Preisgeldes zu sehen, der keine entsprechende Gegenleistung des Sportlers, ein sportlich regelgerechter Wettkampf, gegenübersteht. Häufig ist in derartigen Fällen jedoch kein Vorsatz nachweisbar.“

Hat man – wie die Regelung in § 5 ADG-E – offenbar den Gedanken des fairen Wettbewerbs vor Augen, so ist im Unterschied zu den (in ihrer Legitimität durchaus umstrittenen) Straftatbeständen des klassischen Wettbewerbsrechts zudem zu bedenken, dass beim Doping **nicht** durch Einpreisung sowie **Sog- und Spiralwirkung** letztlich breite finanzielle Einbußen beim Endverbraucher drohen<sup>47</sup>.

Ungelöst bleibt zuletzt die Frage, wie die Abgrenzung des Freizeitsports zum Berufssport mit einer Regelung zum Sportbetrug geleistet werden, ohne die potentielle **Kriminalisierung ganzer Bevölkerungskreise** in Kauf zu nehmen<sup>48</sup>.

## 2. Aufnahme einer bereichsspezifischen Kronzeugenregelung

Auch einer „**kleinen Kronzeugenregelung**“ für den Bereich des Dopings **bedarf es** entgegen dem Vorschlag des Bundesrates auf *BRats-Ds. 223/07* vom 11. Mai 2007 **nicht**.

Zunächst ist schon fraglich, ob Kronzeugenregelungen wie § 46b StGB-E überhaupt – und ggf. in welchem Umfang – mit **rechtsstaatlichen Grundsätzen** vereinbar sind<sup>49</sup>.

Unabhängig davon wird in der Gegenäußerung der Bundesregierung ein **Bedürfnis** nach einer bereichsspezifischen Regelung für den Fall des Dopings mit zutreffender Argumentation **abgelehnt**. Dies gilt aus systematischen Gründen um so mehr, als

<sup>47</sup> Kudlich, JA 2007, 90 (93).

<sup>48</sup> Jahn, ZIS 2006, 57 (62); vgl. auch „Dissenting Opinions“ zum *Abschlussbericht ReSpoDo*, *SpuRt* 2005, 239 (243).

<sup>49</sup> Dazu Jahn, in: *Prisma des Sportrechts*, (Hrsg.) Vieweg, 2006, S. 33 ff. (49) m.w.N.

mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 25. Mai 2007 die bislang bestehende „kleine Kronzeugenregelung“ des § 31 BtMG den allgemeinen Regeln über Aufklärungs- und Verhinderungshilfe angeglichen werden soll<sup>50</sup>.

Zudem dürften die Befürworter einer Kronzeugenregelung übersehen, dass auf Grund der typischerweise geringen Straferwartung im Dopingbereich bei nicht vorbestraften, gesellschaftlich voll integrierten Sportlern mit günstiger Sozialprognose das **Interesse an einem Strafrabatt** deutlich **geringer sein dürfte** als typischerweise im BtM-Bereich<sup>51</sup>.

---

<sup>50</sup> *BRats-Ds.* 353/07, S. 15 f.

<sup>51</sup> *Jahn, SpuRt* 2005, 141 (145 m.w.N.).

#### IV. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

- Die Erweiterung der **BKA-Zuständigkeit** sollte auf die Fälle des § 95 Abs. 3 Nr. 2b AMG-E (banden- und gewerbsmäßige Begehung) **beschränkt** werden.
- Die Einführung einer Besitzstrafbarkeit in das AMG ist aus Sicht des Straf- und Verfassungsrechts grundsätzlich nur dann **hinnehmbar**, wenn sie sich nicht nur auf **nicht geringe Mengen** von Dopingsubstanzen bezieht, sondern kumulativ auch ein **besonderes Sucht- und Abhängigkeitspotential** dieser Dopingmittel verlangt.
- Das Verbot des Besitzes **aller** auf der **WADA-Dopingmittelverbotsliste** aufgeführten anabolen Wirkstoffe und weiterer Substanzen ist wegen ihres derzeit ungeklärten Sucht- und Abhängigkeitspotential mit **erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken** behaftet.
- Im Falle der Einführung einer Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen kann eine **positive Dopingprobe** eines Athleten die **Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens** jedenfalls dann rechtfertigen, wenn **weitere Indizien** hinzutreten.
- Über eine besondere Eingriffsermächtigung für die **Telekommunikationsüberwachung** in Dopingfällen sollte im Zusammenhang mit der laufenden Gesamtregelung der Telekommunikationsüberwachung entschieden werden.
- Von Regelungen zum **Sportbetrug** und einer „**kleinen Kronzeugenregelung**“ für den Bereich des Dopings **sieht der Entwurf zu Recht ab**.